

angenommenen Grundzüge einer künftigen Medicinalordnung als Anträge an die Staatsregierung bringe; zweitens sich bei der Staatsregierung dafür verwenden möge, daß für die gegenwärtigen Aerzte zweiter Classe, welche das Examen pro praxi medica zur Erlangung des Grades eines Arztes erster Classe abzulegen gesonnen sind, die behüfige Staatsprüfung nach Art des zeither für die medicinae practici üblichen Examens eingerichtet werden möge. Der eine erste Antrag ist also ein allgemeinerer, auf einen Gesetzgegenstand sich beziehender, der andere aber ein die Lage einer besonderen Classe von Aerzten betreffender. In dem ersten wird auf die Verhandlungen Bezug genommen, welche im August 1849 von Seiten einer Versammlung sächsischer Aerzte in Dresden stattgefunden haben, und auf die Grundzüge einer künftigen Medicinalreform, über welche man sich dabei geeinigt hat, um sie als Vorschläge an die Staatsregierung zu bringen. Diese Anträge nun, welche in den betreffenden Nummern einer Zeitschrift beigelegt sind, wollen die Petenten auch als Anträge der Kammer an die Staatsregierung gebracht wissen. Dies bezieht sich also offenbar auf denjenigen Gesetzentwurf, dessen Vorlegung bei der Eröffnung des jetzigen Landtages der damaligen Volksvertretung in Aussicht gestellt worden ist, soweit sich es nämlich irgend ermöglichen lasse, ihn zum Abschlusse zu bringen, bevor unsere Aufgabe sich erledigt haben wird. Es wird Ihnen erinnernlich sein, daß am 15. Februar dieses Jahres der Herr Minister des Innern auf eine vom Vicepräsidenten Haberkorn gestellte Anfrage eröffnet hat, daß dieser Gesetzentwurf im Wesentlichen zwar fertig sei, allein noch eine Bernehmung mit dem Kriegsministerium nöthig mache, und dann, wenn diese erfolgt sein werde, noch dem Gutachten von Aerzten aus verschiedenen Theilen des Landes unterworfen werden solle; daß endlich das Ministerium auch damit umgehe, oder es wenigstens als thunlich erkenne, denselben durch die Presse bekannt zu machen und der öffentlichen Kritik zu unterstellen, wornach dann derselbe an die Kammer zu gelangen haben werde. Wenn wir nun auf den Antrag, welcher von mir als der erste mitgetheilt worden ist, eingehen wollten, so würde dies offenbar die Nothwendigkeit herbeiführen, uns auf das Materielle desselben einzulassen, denn ohne dies könnten wir ihn der Regierung nicht anempfehlen, und das ist doch gewiß jetzt nicht rathlich. Dazu kommt aber auch noch das Moment, daß jene Grundzüge, wie Ihnen bereits mitgetheilt worden, durch die Aerzte selbst an die Regierung gelangt sind, wir aber kaum ein Mehreres thun könnten, als was diese Sachverständigen bereits gethan haben, ohne daß wir einen Anspruch darauf machen dürften, vor der Hand mehr zu erlangen, als sie. Das Zweite, was die Petenten wünschen, wird dadurch klar, daß man sich vergegenwärtigt, wie nach der früheren Gesetzgebung über das Medicinalwesen, soweit sie namentlich auf den Mandaten vom 30. Januar 1819 und vom 1. Juni 1824 beruht, eine Unterscheidung zwischen äußerer und innerer Heilkunde, und Aerzten und Wundärzten ge-

macht worden ist, wie ferner noch im Bereiche der inneren Heilkunde ein Unterschied besteht zwischen promovirten Aerzten oder Aerzten erster Classe, und medicinae practici, oder Aerzten zweiter Classe. Es haben sich diese Bestimmungen im Laufe der Zeit als nicht mehr haltbar gezeigt, und es sind in Folge dessen schon bei dem Landtage 1843 Anträge an die Staatsregierung gelangt, welche sich zunächst allerdings nur auf die medicinisch-chirurgische Akademie bezogen. In Verfolgung derselben ist am Landtage 1845 ein Decret an die Kammern gelangt, mit welchem die Grundzüge einer vorzunehmenden Medicinalreform zur Begutachtung vorgelegt worden sind. Es ist nicht bloß darin durch die Staatsregierung, sondern auch in der von den Ständen gepflogenen Berathung anerkannt worden, daß künftighin die verschiedenen Classen der Aerzte aufzuheben haben würden. Es ist nun diese Angelegenheit, wie ich schon im Eingang erwähnte, auch von den Aerzten unseres Vaterlandes in Erwägung gezogen und bei der gedachten Versammlung in Dresden ein ebenfalls dahin gehender Beschluß, daß es künftighin nur Aerzte einer Classe geben solle, gefaßt worden. Durch Aufstellung dieses Grundsatzes sind in denjenigen Aerzten, welche von der Berechtigung, sich an dem inneren Heilverfahren practisch zu betheiligen, bisher ausgeschlossen waren, Hoffnungen erregt worden. Sie sehen sich durch den hier von den Aerzten gefaßten Beschluß der Aussicht nahe gerückt, daß sie in Zukunft mit den übrigen Aerzten eine und dieselbe Classe bilden werden, sagen sich aber selbst, daß dies nicht sofort durch eine einfache gesetzliche Bestimmung werde bewirkt werden können, sondern daß diese Gleichstellung immer noch an eine Prüfung gebunden sein werde. Diese Prüfung, wie sie jetzt für Aerzte erster Classe verlangt wird, zu bestehen, getrauen sie sich aber, wie es scheint, aus mehrfachen Rücksichten nicht. Sie wünschen daher, daß ihnen in Bezug auf dieselbe eine gewisse Vergünstigung zu Theil werde, welche ihnen den Eintritt in die erste Classe der Aerzte möglich mache. Es wird sich aber aus dieser Darstellung ergeben, daß auch darüber nicht früher Beschluß gefaßt werden kann, bevor nicht feststeht, was die neue Medicinalverfassung über die künftige Stellung der Aerzte überhaupt entscheiden wird. Es kann daher der Ausschuss, zugleich im Hinblick auf das, was auf diese Petition bereits in der ersten Kammer beschlossen worden ist, nicht im Zweifel sein, was er der Kammer vorschlagen soll; er rath Ihnen an, die gedachte Petition an die Staatsregierung zu thunlichster Berücksichtigung abzugeben, zugleich aber dieselbe zu ersuchen, sie an diejenige Kammer zurückgelangen zu lassen, bei welcher der Entwurf einer neuen Medicinalordnung zunächst eingebracht werden wird."

Präsident Cuno: Wollen Sie, wie es der Geschäftsordnung nach in der Regel zu geschehen hat, auf Berathung des jetzt mündlich erstatteten Berichts sofort eingehen? — Einstimmig Ja.

Abg. Kammel: Da ich die hier in Rede stehende Peti-